

# alpha<sup>+</sup>

Wo Neues beginnt.

Gemeinnützige Stiftung des  
Wissenschaftsfonds FWF  
Georg-Coch-Platz 2, 1010 Wien  
+43 1 505 67 40 8102  
[alphaplusstiftung.at](https://alphaplusstiftung.at)



## Code of Conduct der alpha+ Stiftung für die Einwerbung privater Mittel für die Forschung

Wien, Februar 2023

## § 1 Präambel

Dieser Fundraising Code of Conduct stellt eine freiwillige Selbstverpflichtung der „alpha+ Gemeinnützige Stiftung des Wissenschaftsfonds FWF“ (im Folgenden „alpha+ Stiftung“ genannt) bei der privaten Mittelbeschaffung dar.

## § 2 Ziele

Oberstes Ziel ist es, das Ansehen und die Integrität der alpha+ Stiftung und des FWF zu wahren sowie die Unabhängigkeit der alpha+ Stiftung zu gewährleisten. Allen bestehenden oder potenziellen Zuwendungsgeber:innen (im Folgenden kurz als „Förder:innen“ bezeichnet) begegnet die alpha+ Stiftung mit Respekt und Wertschätzung im Sinne einer langfristigen und vertrauensvollen Beziehung. Zudem stellt die alpha+ Stiftung eine effektive und zweckmäßige Verwendung der gespendeten bzw. gestifteten Mittel sicher. Bei sämtlichen Fundraising-Aktivitäten berücksichtigt die alpha+ Stiftung den *Code of Conduct für Fundraising an Hochschulen, Forschungs- & Forschungsförderungseinrichtungen*<sup>1</sup> und das *International Statement of Ethical Principles in Fundraising*<sup>2</sup>.

## § 3 Fundraising-Prinzipien

1. Die Fundraising-Aktivitäten der alpha+ Stiftung
  - a. sind transparent und der Wahrheit entsprechend,
  - b. informieren umfassend und detailliert über den Verwendungszweck der eingeworbenen Mittel,
  - c. respektieren die Bedürfnisse und Interessen der Förder:innen.
2. Alle mit dem Fundraising befassten Personen der alpha+ Stiftung sowie alle FWF-Mitarbeiter:innen, die für die alpha+ Stiftung tätig sind bzw. sein werden,
  - a. fühlen sich diesem Code of Conduct verpflichtet,
  - b. bemühen sich um faires und integrires Verhalten,
  - c. verpflichten sich, die ethischen Richtlinien und Standards einzuhalten.
3. Mit dem Fundraising beauftragte Personen werden nicht auf Basis der Anzahl

---

<sup>1</sup> Der Code of Conduct wurde im Juli 2017 veröffentlicht, im Jahr 2019 neu aufgelegt und ist hier abrufbar: [https://www.fundraising.at/wp-content/uploads/2019/12/CodeofConduct\\_2019\\_v04.pdf](https://www.fundraising.at/wp-content/uploads/2019/12/CodeofConduct_2019_v04.pdf)

<sup>2</sup> Hier abrufbar: <https://efa-net.eu/wp-content/uploads/2018/10/international-statement-of-ethical-principles-in-fundraising-july-2018.pdf>

oder Höhe der eingeworbenen Zuwendungen vergütet.

4. Die persönlichen Daten der Förder:innen unterliegen den europäischen und österreichischen Datenschutzregelungen und werden vertraulich behandelt.

## § 4 Verhaltensgrundsätze für Fundraiser:innen

1. Der Name und die Kontaktdaten der alpha+ Stiftung sowie der Verwendungszweck der Mittel werden den Förder:innen bei der ersten Kontaktaufnahme und der anschließenden Kommunikation offengelegt.
2. Förder:innen erhalten auf Anfrage folgende Informationen vollständig und wahrheitsgemäß:
  - a. den Tätigkeitsbericht der alpha+ Stiftung,
  - b. Informationen bezüglich der Spendenabsetzbarkeit und gegebenenfalls eine Spendenbestätigung der alpha+ Stiftung,
  - c. Informationen über die Rechtsstellung und die Zuständigkeiten des:der Gesprächspartner:in innerhalb der alpha+ Stiftung und des FWF,
  - d. eine Kopie dieses Code of Conduct.
3. Ein allfällig von Förder:innen geäußerter Wunsch nach Anonymität wird respektiert.
4. Die Privatsphäre von Förder:innen wird gewahrt und jede Dokumentation von Daten über die Förder:innen wird vertraulich behandelt. Den Förder:innen wird auf Anfrage Auskunft über diese Aufzeichnungen erteilt und Einsichtnahme gewährt.
5. Förder:innen werden mit Respekt behandelt. Wünsche der Förder:innen bezüglich Änderung der Häufigkeit oder Art der Kontaktaufnahme werden berücksichtigt.
6. Die alpha+ Stiftung wird Beschwerden von Förder:innen zeitnah und adäquat beantworten.
7. Zweckgewidmete Zuwendungen werden ausnahmslos für den vorgesehenen Zweck verwendet. Sollte es zu Änderungen beim vereinbarten Projekt kommen oder der vereinbarte Verwendungszweck wegfallen, nimmt die alpha+ Stiftung mit den Förder:innen Kontakt auf, um alternative Verwendungszwecke zu vereinbaren oder die Zuwendung zurückzuzahlen. Sollten Zuwendungen nicht zur Gänze für den gewidmeten Zweck verwendet werden, wird eine alternative Verwendung überschüssiger Mittel oder eine allfällige Rückzahlung mit den Förder:innen vereinbart.
8. Die alpha+ Stiftung überprüft alle Zuwendungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem

vorliegenden Code of Conduct und behält sich das Recht vor, Zuwendungen abzulehnen, sollten sie nicht mit dem Code of Conduct vereinbar sein.

## § 5 Finanzielle Verantwortung

1. Alle Zuwendungen dienen der Förderung der in der Gründungserklärung der alpha+ Stiftung definierten Ziele und werden auf ein Konto der alpha+ Stiftung eingebucht.
2. Zuwendungen an die alpha+ Stiftung können sowohl zur Deckung der direkten als auch der indirekten Kosten verwendet werden. Für indirekte Kosten ist eine Gemeinkostenpauschale zulässig.

## § 6 Richtlinien für die Annahme von Zuwendungen

Die folgenden Richtlinien für die Annahme von Zuwendungen dienen dazu, die Reputation der alpha+ Stiftung und ihrer Vorstandsmitglieder vor Schäden zu schützen, die aus der Annahme von unangemessenen Zuwendungen resultieren könnten. Sie schaffen auch Klarheit und Transparenz für interne und externe Stakeholder.

1. Verantwortung für die Annahme von Zuwendungen:  
Die alpha+ Stiftung hat Governance-Strukturen für das Fundraising implementiert. Für die Leitung des Fundraisings ist der Vorstand der alpha+ Stiftung verantwortlich. Weitere damit befasste Personen und Instanzen innerhalb der alpha+ Stiftung sind klar definiert und werden auf Anfrage offengelegt. Für die endgültige Annahme oder Ablehnung einer Zuwendung an die alpha+ Stiftung ist der gesamte Vorstand der alpha+ Stiftung nach Abstimmung mit dem Präsidenten des FWF verantwortlich.
2. Mitarbeiter:innen im Fundraising halten mit dem Vorstand der alpha+ Stiftung laufend Rücksprache. Sollten Bedenken bezüglich dieser Richtlinie auftreten, berichtet der Vorstand der alpha+ Stiftung gegebenenfalls an das FWF-Präsidium.

3. Folgende Kriterien werden in der Entscheidungsfindung über die Annahme einer Zuwendung herangezogen:
  - a. Vereinbarkeit der Zuwendung mit den Zielen der alpha+ Stiftung und des FWF. Die Aktivitäten der alpha+ Stiftung sind ausschließlich friedlichen Zielen gewidmet, sollen zivilen Zwecken dienen und sind auf eine zivile Verwendung ausgerichtet.
  - b. Es dürfen keine Hinweise vorliegen, dass die angebotene Zuwendung aus einer Quelle stammt, die zur Gänze oder teilweise auf eine der folgenden Aktivitäten zurückgeführt werden kann:
    - i. Steuerhinterziehung,
    - ii. Betrug oder andere strafrechtlich relevante Aktivitäten,
    - iii. Verletzung der Menschenrechte oder Verletzung anderer internationaler Konventionen,
    - iv. Einschränkung der Freiheit der Wissenschaft.
  - c. Es darf kein Verdacht auf nicht gesetzeskonforme Auswirkungen vorliegen, die aus dem Erhalt einer angebotenen Zuwendung resultieren.
4. Ergeben sich aus der Bewertung der Kriterien gemäß § 6 Punkt 3 Zweifel bezüglich deren Erfüllung, hat die alpha+ Stiftung diese Zweifel mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln (allenfalls unter Zuhilfenahme externer Beratung) auszuräumen oder die Zuwendung abzulehnen.
5. Die Stiftung nimmt eine Zuwendung insbesondere dann nicht an, wenn durch die Annahme
  - a. die Tätigkeiten der alpha+ Stiftung in der Erreichung ihrer Ziele beeinträchtigt werden,
  - b. das Verhältnis zu anderen Partnern und Stakeholdern beeinträchtigt wird,
  - c. die Förder:innen Auflagen oder Behinderungen der Publikation der Forschungsergebnisse fordern (Gebot des Open Access),
  - d. nicht akzeptable Interessenkonflikte ausgelöst werden oder
  - e. der Ruf der alpha+ Stiftung und des FWF geschädigt wird.